

sendungen verwendet werden, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

4. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Gebühren für technische Dienste“ bedeutet Zahlungen in jeder Höhe an Personen, mit Ausnahme von Zahlungen an einen Angestellten einer Person, die die Zahlungen vornimmt, für Dienste leitender, technischer oder beratender Art, einschließlich der Vermittlung der Leistungen,
 - von technischem oder anderem Personal.
5. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren oder Gebühren für technische Dienste im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren oder Gebühren für technische Dienste stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte, Vermögenswerte oder der Vertrag, in bezug auf den die Lizenzgebühren oder Gebühren für technische Dienste gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 bzw. 15 anzuwenden.
6. Lizenzgebühren und Gebühren für technische Dienste gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren oder Gebühren für technische Dienste, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder feste Einrichtung, für die die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren oder Gebühren für technische Dienste eingegangen ist, und werden solche Lizenzgebühren oder Gebühren für technische Dienste von dieser Betriebsstätte oder festen-Einrichtung getragen, dann gelten diese Lizenzgebühren und Gebühren für technische Dienste als aus dem Staat stammend, in dem sich die Betriebsstätte oder feste Einrichtung befindet.
7. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigt der gezahlte Betrag der Lizenzgebühren oder Gebühren für technische Dienste den Betrag, der ohne diese Beziehung gezahlt worden wäre, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 14

Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

1. Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.
2. Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

3. Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, oder von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb solcher Seeschiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.
4. Gewinne aus der Veräußerung von Aktien des Kapitalvermögens einer Gesellschaft, deren Vermögen direkt oder indirekt hauptsächlich aus in einem Vertragsstaat gelegenen Vermögen besteht, können in diesem Staat besteuert werden.
5. Gewinne aus der Veräußerung von Aktienbesitz, mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten, an einer Gesellschaft, die in einem Vertragsstaat ansässig ist, können nur in diesem Staat besteuert werden.
6. Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1, 2, 3, 4 und 5 nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

Artikel 15

Selbständige Arbeit

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat-ansässige Person aus der Ausübung eines freien Berufes oder einer sonstigen selbständigen Tätigkeit ähnlichen Charakters bezieht, werden nur in diesem Staat besteuert, mit Ausnahme in den folgenden Fällen, in denen diese Einkünfte auch im anderen Vertragsstaat besteuert werden können:
 - (a) wenn ihr gewöhnlich in dem anderen Vertragsstaat eine feste Einrichtung zur Ausübung ihrer Tätigkeit zur Verfügung steht; in diesem Fall kann nur der Teil der Einkünfte, der dieser festen Einrichtung zugerechnet werden kann, in dem anderen Staat besteuert werden; oder
 - (b) wenn ihr Aufenthalt in dem anderen Vertragsstaat einen Zeitraum oder Zeiträume umfaßt, die insgesamt 90 Tage in dem betreffenden „Vorjahr“ oder „Einkommensjahr“, je nachdem, betragen oder überschreiten; in diesem Fall kann nur der Teil der Einkünfte, der aus ihrer in dem anderen Staat ausgeübten Tätigkeit stammt, in dem anderen Staat besteuert werden.
2. Der Ausdruck „freier Beruf“ umfaßt die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Chirurgen, Rechtsanwälte,
 - > Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchsachverständigen.

Artikel 16

Unselbständige Arbeit

1. Vorbehaltlich der Artikel 17, 18, 19, 20, 21 und 22 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.
2. Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn
 - (a) der Empfänger sich im anderen Staat für einen Zeitraum oder Zeiträume aufhält, die insgesamt 183 Tage während des betreffenden „Steuerjahres“ nicht überschreiten; und